

Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Miet-/Pachtzuschüssen für (Neu)Ansiedlungen im Stadtgebiet von Wolkersdorf im Weinviertel (**Gemeinderatsbeschluss vom 24.3.2022**).

§ 1 GEGENSTAND UND ZIEL DER FÖRDERUNG

- (1) Zielsetzung dieser Mietzuschussförderung ist die erfolgreiche Neugründung, Ansiedlung oder Betriebsübernahme von zukunftsorientierten Unternehmen des Handels, der Gastronomie und konsum- nahen Dienstleistungen im Bereich der Wolkersdorfer Innenstadt.
- (2) Neben der Sicherung der bestehenden Wirtschaftsstruktur im Stadtgebiet soll eine verstärkte Ansiedlung von Betrieben des Handels, der Gastronomie und der konsumnahen Dienstleistungen sichergestellt werden
- (3) Die Förderung wird auf 3 Jahre begrenzt.

Weiters wird die Förderung für die Gewährung von Miet-/Pachtzuschüssen auf ein maximales Ausmaß von 900 Quadratmeter förderwürdiger Gesamtgeschäftsflächen begrenzt. Sollten diese 900 Quadratmeter förderwürdiger Gesamtgeschäftsflächen vor Ablauf des Förderungszeitraumes erreicht werden, wird die Förderung eingestellt. Für nachfolgende Ansuchen besteht kein Förderanspruch mehr.

§ 2 FÖRDERBARE BETRIEBE

- (1) Förderbar sind Betriebe von Unternehmen des Handels, der Gastronomie und der Dienstleistungen im Bereich der Wolkersdorfer Innenstadt und in den Ortskernen der Katastralgemeinden, die den bestehenden Branchenmix ergänzen und tatsächlich physisch vorhandenen Verkaufsflächen für ihre Waren benötigen. Die Entscheidung darüber fällt der Stadtrat.
- (2) Nicht gefördert werden reine Büronutzungen, Ateliers, Planungsbüros, Versicherungsbüros udgl. Nicht gefördert werden Unternehmen die im gemeindeeigenen Pilotprojekt „Alter Libro“ eingemietet sind.
- (3) Der Betriebsinhaber muss zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein. Die erforderliche Berechtigung ist durch eine Mitgliedsbestätigung der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer nachzuweisen.

- (4) Förderbar sind natürliche und juristische Personen, die als Hauptzweck eine wirtschaftliche (betriebliche, unternehmerische) Tätigkeit an nachfolgenden Standortadressen neu begründen oder einen bestehenden Betrieb übernehmen und der Kommunalsteuer in Wolkersdorf im Weinviertel unterliegen. Förderbar sind weiters bestehende Betriebsinhaber, wenn sie zusätzlich ein weiteres Geschäft an nachfolgenden Standortadressen eröffnen.

KG Wolkersdorf:

- a. Kirchenplatz
- b. Schlossplatz
- c. Withalmstraße
- d. Bachgasse
- e. Hauptstraße
- f. Hofgartenstraße
- g. Haasgasse von der Bachgasse bis zur Obersdorfer Straße
- h. Julius Bittner Platz
- i. Brünner Straße vom Julius Bittner Platz bis Kaiser Josef Straße
- j. Wienerstraße (von Ecke Obersdorfer Straße bis Julius Bittner Platz)
- k. Johannesgasse
- l. Alleegasse bis zur Kreuzung mit der Johannesgasse
- m. Adlergasse (von Julius Bittner Platz bis Hausnummer 10)

Ortskerne der Katastralgemeinden Obersdorf, Münichsthal, Riedenthal und Pföising

§ 3 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Voraussetzung für die Förderung ist
- a) die Ansiedlung eines bestehenden Unternehmens oder eine Gründung/Betriebsübernahme, die nicht länger als 12 Monate zurückliegen und
 - b) der Abschluss eines Bestandsvertrages (Miete oder Pacht) mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten.
 - c) Sollte der monatliche Bestandszins sich nicht im ortsüblichen Bereich zwischen 7,00 Euro und 15,00 Euro pro Quadratmeter (exkl. Betriebskosten und USt.) bewegen, gelten folgende zusätzliche Voraussetzungen für die Förderung:

- Nicht gefördert werden Bestandsverhältnisse auf Grund von Bestandsverträgen zwischen nahen Angehörigen (Verwandtschaften bis zur dritten Parentel) bzw. zwischen Ehegatten oder Lebensgefährten.
- Nicht gefördert werden Bestandsverhältnisse zwischen natürlichen Personen, Personengesellschaften (Erwerbsgesellschaften) und juristischen Personen, wenn die natürlichen Personen (bzw. deren Angehörige) an der juristischen Person beteiligt sind bzw. einen wesentlichen Einfluss ausüben.

§ 4 ART, AUSMASS UND DAUER DER FÖRDERUNG

- (1) Es wird eine monatliche Nettomiete (Pachtzins) bezuschusst (ohne Betriebskosten, ohne Umsatzsteuer).
- (2) Der Zuschuss erfolgt direkt an den Mieter.
- (3) Gefördert werden:

Nach Abschluss des Mietvertrages

im ersten Bestandsjahr	€ 3,-- pro / m ²
im zweiten Bestandsjahr	€ 2,--pro / m ²
im dritten Bestandsjahr	€ 1,--pro / m ²

- (4) Je 12 Monate ab Einzug des Förderungswerbers gelten als 1 Bestandsjahr.
- (5) Die Förderung ist mit maximal 100 Quadratmeter Gesamtmietfläche (Pachtfläche) begrenzt und die Förderung beträgt höchstens 50% der Nettomiete (Pachtzins).

§ 5 AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

- (1) Der Mieter erhält halbjährlich zu den Terminen 1. April und 1. Oktober im Nachhinein den Zuschuss gegen Nachweis der beglichenen Mietzinsforderung (Pachtzinsforderung).
- (2) Allfällige offene Forderungen der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel gegenüber dem Förderungswerber können mit dem gewährten Förderungsbetrag gegenverrechnet werden.

§ 6 VERPFLICHTUNGEN DES FÖRDERUNGSWERBERS UND FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, die im Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen.

- (2) Die Gewährung einer Förderung kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 7 AUSSCHLUSS, EINSTELLUNG ODER WIDERRUF DER FÖRDERUNG

- (1) Eine Förderung ist auszuschließen, einzustellen oder kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Steuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - b) diese im Widerspruch zu den Förderungsrichtlinien bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften steht, insbesondere dann, wenn die Förderung nach den EU-Vorschriften zu notifizieren wäre.
 - c) der Förderungswerber von einer anderen Seite bereits ausreichend gefördert wurde.
 - d) der Betrieb nicht (mehr) ausgeübt wird.
- (2) Eine Förderung erlischt, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt werden.
- (3) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn der Förderungswerber die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht besitzt.
- (4) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung eines Mietzuschusses maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.
- (5) Die Bearbeitung eines Förderungsantrages wird eingestellt, wenn nach Ablauf von 12 Monaten nach Einlangen beim Stadtamt der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht vollständig beigebracht worden sind.
- (6) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Förderung bereits bei Gewährung im Widerspruch zu diesen Richtlinien stand, ist der ausbezahlte Förderungsbetrag zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz bzw. einem allfälligen Nachfolgeindex zu refundieren.

Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn

- a) der Förderungswerber unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

- b) die mit der Gewährung der Förderung verbundenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.
- c) der Förderungswerber dem beim Stadtamt der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel oder einem von ihm beauftragten Unternehmen die Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel verweigert.
- d) ein Ausschließungsgrund erst nachträglich bekannt wird.

§ 8 DURCHFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Ansuchen um eine Mietzuschussförderung sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen schriftlich beim Stadtamt der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel einzureichen.
- (2) Durch die Abgabe des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.
- (3) Das Ansuchen ist gebührenfrei.
- (4) Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und Ähnliches hat der Förderungswerber zu tragen.
- (5) Der Förderungswerber hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und als für sich verbindlich anerkennt.
- (6) Über das Ansuchen entscheidet der Stadtrat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel.

§ 9 WIRKSAMKEITSBEGINN

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 25.6.2021 bis auf Widerruf in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.

§ 10 LEERFLÄCHENFÖRDERUNG im Geschäftslokal „EMMA“ – Hauptstraße 19, 2120 Wolkersdorf

(1) Dauer der Förderung:

Die Förderung wird längstens auf die Dauer von 3 Jahren ab dem jeweiligen Mietbeginn gewährt und endet jedenfalls bei Einstellung des Projektes „EMMA“ durch die Stadtgemeinde.

(2) Monatlicher Zuschuss für Miete, Betriebskosten und sonstige Aufwendungen:

Spaces mit einer Standard-Größe von ca. 10 – 15m²: € 100,00

Pop up Store (ca. 25m²):

€ 400,00

Die Förderung wird monatlich pauschal ausbezahlt. Erfolgt der Beginn und/oder das Ende der Miete nicht am ersten eines Monats, wird die Förderung nach Kalendertagen aliquot berechnet, wobei als Basis 30 Kalendertage herangezogen werden.